

25.01.96

U - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an
das Einleiten von Abwasser in Gewässer****A. Zielsetzung**

Um die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gemäß § 7 a Abs. 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, möglich ist. Wenn das Abwasser gefährliche Stoffe enthält, müssen die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Anforderungen für Abwasser aus verschiedenen Herkunftsbereichen in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden Regelungen, die für alle Herkunftsbereiche gelten, in der Rahmen-AbwasserVwV geregelt. Die nach Abwasserherkunft spezifischen Anforderungen werden in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verwaltungsvorschrift keine Kosten.

Der zur Durchsetzung der Anforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7 a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 49/96

25.01.96

U - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an
das Einleiten von Abwasser in Gewässer**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Januar 1996

031 (321) - 632 00 - Wa 97/96 (NA 5)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Y. S. fm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer vom 1996

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), in Verbindung mit der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1197), sowie nach § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) erläßt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-AbwasserVwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11. Dezember 1992), zuletzt geändert am 1996 (BAnz.), wird wie folgt geändert: ¹⁾

¹⁾ Der Bundesrat hat am 24.11.95 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmenverwaltungsverordnung mit Maßgabe einer Änderung zugestimmt, über die die Bundesregierung in Kürze beschließen wird (BR-Drucksache 661/95 - Beschluß).

Der Anhang 51 (Ablagerung von Siedlungsabfällen) wird wie folgt neu gefaßt:

"Anhang 51
Oberirdische Ablagerung von Abfällen

- 1 Anwendungsbereich
Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus oberirdischen Deponien (Ablagerung von Abfällen) stammt.
- 2 Anforderungen
An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen gestellt:
 - 2.1 Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - 2.1.1 Schadstoffkonzentrationen

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe mg/l
Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB)	200
Biochemischer Sauerstoff- bedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	20
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff 1) 2)	70
Phosphor, gesamt	3
Kohlenwasserstoffe 3) 4)	10
Nitrit-Stickstoff 1) 3)	2

- 2.1.2 Für Abwasser, bei dem davon auszugehen ist, daß sein Gehalt an chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) vor der Behandlung mehr als 4000 mg/l beträgt, gilt abweichend von Nummer 2.1.1 für den CSB ein Ablaufwert in der qualifizierten Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe, der einer Verminderung des CSB um mindestens 95 v.H. entspricht.

Die Verminderung des CSB bezieht sich auf das Verhältnis der Schmutzfracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden. Für die Schmutzfracht des Zulaufs ist die der Erlaubnis zugrunde zu legende Belastung der Anlage maßgebend. Der Umfang der Verminderung ist auf der Grundlage von Bemessung und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen.

2.2 Anforderungen nach dem Stand der Technik

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Std.-Mischprobe	
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F	2	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ⁴⁾	0,5	mg/l
Quecksilber ⁵⁾	0,05	mg/l
Cadmium ⁵⁾	0,1	mg/l
Chrom ⁵⁾	0,5	mg/l
Chrom (VI) ^{4), 5)}	0,1	mg/l
Nickel ⁵⁾	1	mg/l
Blei ⁵⁾	0,5	mg/l
Kupfer ⁵⁾	0,5	mg/l
Zink ⁵⁾	2	mg/l
Arsen ⁵⁾	0,1	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ^{4), 5)}	0,2	mg/l
Sulfid ^{4), 5)}	1	mg/l

Für Abwasser, das vor dem Einleiten in ein Gewässer gemeinsam mit Abwasser anderer Herkunft biologisch abschließend behandelt wird, entfällt die Anforderung für G_F , wenn von den folgenden Voraussetzungen mindestens eine erfüllt wird:

- Die Fisch-, Leuchtbakterien- und Daphnientoxizität einer repräsentativen Abwasserprobe - original oder nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z.B. entsprechend DIN 38412-L26) - darf folgende Werte nicht überschreiten:

Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G_F	= 2
---------------------------------------	-------	-----

Daphniengiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G_D	= 4
--	-------	-----

Leuchtbakteriengiftigkeit als Verdünnungsfaktor	G_L	= 4
---	-------	-----

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, daß eine Überschreitung des G_F -Wertes nicht durch Ammoniak $[NH_3]$ verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 v.H. entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Meßverfahren" zu dieser Verwaltungsvorschrift erreicht.

- Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit Abwasser anderer Herkunft einen CSB von weniger als 400 mg/l auf.

2.3. Die Einhaltung der Anforderung nach Nummer 2.1.1 für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) kann auch durch die Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB das Dreifache des ermittelten TOC-Wertes, bestimmt in Milligramm je Liter, anzusetzen."

- 1) Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.
- 2) Im wasserrechtlichen Bescheid kann eine höhere Konzentration bis zu 100 mg/l zugelassen werden, wenn die Verminderung der Stickstofffracht mindestens 75 v.H. beträgt. Die Verminderung bezieht sich auf das Verhältnis der Stickstofffracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf in einem repräsentativen Zeitraum, der 24 Stunden nicht überschreiten soll. Für die Fracht im Zulauf ist die Summe aus organischem und anorganischem Stickstoff zugrunde zu legen.
- 3) Der Parameter gilt nicht für Siedlungsabfälle; er muß bei anderen Abfällen nur dann in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden, wenn er im Abwasser zu erwarten ist.
- 4) Stichprobe
- 5) Die Parameter müssen nur dann in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen werden, wenn sie im Abwasser zu erwarten sind.

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1996
in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest.

Zu Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift umfaßt die Neufassung des Anhanges 51 mit dem Ziel der Klarstellung von Anforderungen für das Mitbehandeln von Deponiesickerwasser in biologischen Kläranlagen (insbesondere Indirekteinleiter) und die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die oberirdische Ablagerung über Siedlungsabfälle hinaus.

In der Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1987 (BGBl. I S. 1578) wird das Ablagern von Abfällen als Herkunftsbereich im Sinne von § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG bestimmt, in dem Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt. Diese gefährlichen Stoffe sind u.a. adsorbierbare organische Halogenverbindungen und Schwermetalle.

Da sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch der Stand der Technik zur Reduzierung der Schadstofffracht dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen diese Anforderungen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter.

Die Vorschriften des Anhanges schließen nicht aus, daß im was-serrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. Die Versagung der Erlaubnis, insbesondere nach §§ 6 und 34 WHG, bleibt unberührt.

Zu 1:

Abwasser fällt im wesentlichen als Sickerwasser aus der Ablagerung von Abfällen an. Darunter fallen sämtliche Abfälle.

Das Sickerwasser stammt aus dem während der Passage durch den Deponiekörper verunreinigten, von außen in die Deponie eingedrungenen Wasser sowie aus dem Wassergehalt der abgelagerten Abfälle. Der Anhang gilt auch, wenn das Abwasser zu einem unwesentlichen Teil aus anderen Bereichen (z.B. Nebeneinrichtungen der Deponie) stammt.

Zu 2.1:

Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer können durch chemische, physikalische und/oder biologische Behandlungsschritte erreicht werden.

Physikalisch-chemische Verfahren sind insbesondere Naßoxida-tion, Eindampfung, Verbrennung, Membranverfahren, Adsorption und Fällung.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß stattdessen andere Verfahren oder Verfahrenskombinationen eingesetzt werden können, wenn damit mindestens der gleiche Reinigungserfolg erzielt wird.

Der Parameter "Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)" gehört zu den Parametern nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die im Abwasser zu erwarten sind und für den hier Anforderungen festgelegt werden können.

Zu 2.2:

Die Anforderungen an die hier aufgeführten Parameter begrenzen gefährliche Stoffe im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG. Mit Ausnahme von Arsen, Chrom (VI), Cyanid leicht freisetzbar, Sulfid und Zink sind dies die § 4 Abs. 1 AbwAG entsprechenden Parameter, die im Abwasser zu erwarten sind.

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik können durch biologisch/physikalisch/chemische Reinigung (vgl. Nummer 2.1) erreicht werden. Dies schließt jedoch andere Methoden der Abwasserbehandlung, ergänzend oder allein, nicht aus, sofern damit mindestens das gleiche Reinigungsergebnis erzielt wird.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

49/96

Kosten

Bund, Ländern und Gemeinde entstehen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift keine Kosten. Im Hinblick auf die Ablagerung von Siedlungsabfällen können Kostenreduzierungen eintreten. Soweit sie Betriebsstätten zur Ablagerung anderer Abfälle betreiben, kann davon ausgegangen werden, daß bei dem jetzt bereits vorhandenen hohen Ausbaustand der Abwasserreinigung zur Erfüllung der Anforderungen keine Kosten entstehen.

Preiswirkung

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auch bei Einzelpreisen ist eher mit geringfügigen Auswirkungen zu rechnen, zumal die Erweiterung der Zulässigkeit der Mitbehandlung von Deponiesickerwasser in biologischen Kläranlagen im Einzelfall auch zu Entlastungen führen kann.

22.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 1 Anhang 51 Fußnote 1

In Artikel 1 Anhang 51 ist die Fußnote ¹⁾ wie folgt zu fassen:

"¹⁾ Diese Anforderung gilt nicht bei einer Abwassertemperatur von < 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors einer Abwasserbehandlungsanlage."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer können durch chemische, physikalische und/oder biologische Behandlungsschritte erreicht werden. Werden bei der Sickerwasserreinigung andere als biologische Verfahren eingesetzt, so können mit diesen auch bei Abwassertemperaturen von < 12° C die Anforderungen von Stickstoff eingehalten werden. Als Ausnahme bei biologischer Abwasserbehandlung soll die Anforderung an Stickstoff bei Temperaturen von < 12° C im Ablauf des biologischen Reaktors nicht gelten.